

### **Tatbestand**

Die Beteiligten streiten um eine Erlaubnis zur Errichtung eines Zauns auf der Grenze des Grundstücks Estraße 88 in Essen, das unter Denkmalschutz steht. Am 14. November 1991 trug der Beklagte die Siedlung Altenhof II in der Gemarkung Heide, Flur 15 und 16, in die Denkmalliste der Stadt Essen ein. Zur Darstellung der wesentlichen Merkmale des Denkmals führte er u.a. aus, die Siedlung Altenhof II sei nach Entwürfen des Leiters der K'schen Bauverwaltung S. im wesentlichen in drei Bauabschnitten, als Erweiterung der Siedlung Altenhof I, geplant und erbaut worden. Sie zeichne sich durch besondere topographische Gegebenheiten aus, d.h. durch eine ausgeprägte Hanglage. Dadurch sei die Gruppierung der Häuser bei gleichzeitig geschwungener Führung der Straßen im Sinne von Alfred Krupp und der Gartenstadtbewegung noch ausgeprägter realisiert als bei der Siedlung Altenhof I.

Zur Begründung der Denkmaleigenschaft führte der Beklagte aus, die Gesamtanlage der Siedlung Altenhof II sei trotz der drei Bauabschnitte, die zeitlich zum Teil weit auseinanderlägen, gekennzeichnet durch ein einheitliches städtebauliches Konzept, die daraus abgeleitete Verteilung der Baukörper und ihre weitgehend stilistische Einheitlichkeit. Die einzelnen Gebäudeeinheiten seien individuell gestaltet und würden in Zeilen (geschlossene Bebauung) sowie als Einzel- oder Doppelhäuser (offene Bebauung) errichtet. Diese bauliche Konzeption gehe nicht auf individuelle Vorstellungen einzelner Bauherren oder Mieter zurück, sondern auf eine durch den Architekten Robert Schmohl und seine Mitarbeiter der K'schen Bauverwaltung bewusst geplante Unterschiedlichkeit innerhalb einer einheitlichen Gesamtanlage. Die Siedlung Altenhof II sei nicht als Summe von Einzelhäusern zu verstehen, sondern als untrennbares Ganzes. Der Umfang des Schutzes des Baudenkmals „Siedlung Altenhof II“ beziehe sich auf die Substanz der Gebäude der Siedlung (nicht nur auf das Erscheinungsbild der Gebäude), die in einer Auflistung mit Straßenbezeichnung und Hausnummern als Anlage 1, sowie auf die Straßen und Freiflächen der Siedlung mit Flur und Flurstücken, die in einer Auflistung als Anlage 2 der Denkmalkarteikarte beigefügt seien. Obwohl durch Kriegseinwirkung die Siedlung zum Teil in Mitleidenschaft gezogen worden sei, sei durch den angepassten Wiederaufbau die Anschaulichkeit des Siedlungsgedankens — insbesondere die Ganzheitlichkeit der Anlage und der

Erhaltungszustand des überwiegenden Teils der Gebäude — noch umfassend gegeben. In der Anlage 1 ist unter der lfd. Nr. 57 das Gebäude E-Straße 88 aufgeführt. Laut Anlage 2, IV. erstreckt sich der Umfang der Unterschutzstellung des Baudenkmals „Siedlung Altenhof II“ u.a. auf die Flur x, Flurstück y.

Mit Bescheiden vom 13. Dezember 1991 gab der Beklagte dem Bauverein Kscher Beamten e.G., der FK- GmbH und der K- Wohnen und Dienstleistung GmbH die Eintragung der Siedlung in die Denkmalliste bekannt.

Im Jahre 2003 erwarben die Kläger das Eigentum an dem Grundstück E-Straße 88. Mit Schreiben vom 3. Mai 2005 beantragten sie beim Beklagten die Erlaubnis, auf dem Grundstück E-Straße 88 einen Zaun zu errichten. Ihr Grundstück werde als Hundetoilette von Spaziergängern und Anwohnern missbraucht.

Mit Bescheid vom 18. Mai 2005 erteilte der Beklagte den Klägern daraufhin die Erlaubnis zur Einfriedung des Grundstücks E-Straße 88 mit einer Ligusterhecke. Die Hecke sollte an der Ecke des Hauses beginnen und in der Fortführung der Hausflucht parallel zur Eichenstraße bis zum Schnittpunkt mit einem weiteren Teil der Hecke verlaufen, der an der Ecke der Garage in deren Fortführung zur Eichenstraße verlaufen sollte.

Hiergegen legten die Kläger mit Schreiben vom 30. Mai 2005 Widerspruch ein. Sie seien nicht gewillt, ca. 50 qm ihres Grundstücks weiterhin als öffentliche Hundetoilette zur Verfügung zu stellen. In der ganzen Siedlung Altenhof II seien Zäune sämtlicher Couleur, vom Jägerzaun bis zum Maschendrahtzaun, auf den Grundstücksgrenzen aufgestellt. Sie gingen davon aus, dass dies mit Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde geschehen sei.

Ergänzend trugen die Kläger mit Schreiben vom 18. Juli 2005 vor, das Eckgrundstück Etraße 96 am Ende der Häuserreihe sei auch eingezäunt. In der ganzen Siedlung seien an den Grundstücksgrenzen Zäune und/oder Hecken jeglicher Art aufgestellt oder gepflanzt. Aus Gleichbehandlungsgründen könne ihnen der Zaun nicht verwehrt werden. Ihr Grundstück werde von den Hundebesitzern nicht als Privatgrundstück angesehen, da keine eindeutige Grundstücksabgrenzung durch einen Zaun erkenntlich sei. An ihrem Grundstück habe ein Maschendrahtzaun bestanden, den sie abgerissen hätten, da sie ihn als unpassend und hässlich angesehen hätten.

Den Widerspruch wies die Bezirksregierung Düsseldorf mit Widerspruchsbescheid vom 4. Oktober 2005 zurück. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz — DSchG) sei eine Genehmigung zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegen stünden. Hierbei erfordere der Interessenausgleich zwischen privaten und öffentlichen Belangen eine Bewertung und Gewichtung sowohl der Auswirkungen des Vorhabens auf den denkmalwerten Bestand als auch der Zwecke, die mit dem Vorhaben verfolgt würden. Die Durchsetzung des privaten Interesses gegenüber den Belangen der Denkmalpflege sei darüber hinaus von dem Grad der mit der Baumaßnahme einhergehenden Beeinträchtigung abhängig. Der Schutz des Erscheinungsbildes des Gebäudes und die Aussagekraft des geschützten Objekts sei dabei vorrangig. Die Siedlung Altenhof II zeichne sich durch eine ausgeprägte Hanglage sowie durch ihre starke Prägung im Sinne der Gartenstadtbewegung aus, die sich in der Gruppierung der Häuser und der geschwungenen Führung der Straßen widerspiegele. Der Umfang des Schutzes dieses Baudenkmals beziehe sich auf die Substanz der Gebäude der Siedlung und auf ihr Erscheinungsbild sowie insbesondere auf die Straßen und Freiflächen in der Siedlung, die den Charakter einer Gartenstadtsiedlung entscheidend prägten. Die von den Klägern beantragte Errichtung eines Zaunes auf der Eckgrundstücksgrenze würde das Erscheinungsbild des Grundstücks, das Teil der Gartenstadtsiedlung sei, negativ beeinflussen. Gleichzeitig würde der Gesamteindruck der Siedlung auf Dauer und nachhaltig verändert werden. Das durch die Errichtung eines Zaunes entstandene Bild würde zu einer völlig anderen Außenwirkung führen. Somit wäre das Baudenkmal dauerhaft geschädigt. Zu dem Einwand, dass das entgegengesetzte Eckgrundstück der Eichenstraße eingezäunt sei, sei darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei um einen ungenehmigten Zaun handle. Dem Anliegen der Kläger, ihr Grundstück vor der Verschmutzung mit Hundekot zu schützen, könne durch die vom Beklagten genehmigte Pflanzung einer Ligusterhecke begegnet werden. Diese würde den Großteil des Grundstücks vor Hunden schützen und zugleich den Belangen des Denkmalschutzes ausreichend Rechnung tragen. Im Übrigen könne nicht nachvollzogen werden, aus welchem Grund Hundebesitzer den Vorgarten nicht als Privatgrundstück erkennen könnten. Auch der Hinweis, dass auf anderen Grundstücken der Altenhof II Siedlung Einfriedungen auf den Grundstücksgrenzen vorhanden seien, vermöge die Entscheidung nicht zu ändern, da es bei dieser Siedlung für jeden Straßenzug und jedes Grundstück unterschiedliche Entscheidungskriterien gebe. Jeder Antrag eines Denkmaleigentümers unterliege daher einer Einzelfallentscheidung und führe aufgrund der unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten häufig auch zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Die Kläger haben am 19. Oktober 2005 Klage erhoben.

Sie tragen vor, nach ihrer Auffassung würde das Erscheinungsbild des Grundstücks durch die Errichtung eines Zaunes auf der Grundstücksgrenze in keiner Weise negativ beeinflusst. Ebenso wenig werde der Gesamteindruck der Siedlung auf Dauer nachhaltig verändert. Es sei im Gegenteil so, dass früher sämtliche Grundstücke eingezäunt gewesen seien. Die Kläger legen hierzu Fotos der zu Anfang der 1890er Jahre errichteten Invalidensiedlung „Altenhof“ vor. Ferner legen sie Fotos von Maschendraht-, Holz- und Metallzäunen an anderen Grundstücken der Siedlung Altenhof II vor.

Weiter tragen die Kläger vor, der Beklagte habe ihnen „hinter der Hand“ gestattet, einen Zaun zu ziehen. In einem Gespräch am 18. Februar 2008 habe Frau B. von der Unteren Denkmalbehörde wörtlich erklärt: „Wissen Sie was: Der Denkmalschutz wird sowieso bald aufgehoben. Das Ganze ist nicht mehr zu händeln. Machen Sie was Sie wollen.“

Schließlich tragen die Kläger vor, sie hätten den Holzzaun auch auf Anraten der Kriminalpolizei gesetzt, weil nach deren Auskunft ein Holzzaun eine Hemmschwelle für Einbrecher bilde. Sie hätten im Jahre 2009 in der Wohnsiedlung schon acht Einbrüche gehabt.

Die Kläger beantragen,

den Beklagten unter Aufhebung seines Bescheids vom 18. Mai 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids der Bezirksregierung Düsseldorf vom 4. Oktober 2005 zu verpflichten, ihnen die Erlaubnis zu erteilen, das Grundstück E-Straße 88 in Essen von der Ecke des darauf stehenden Hauses in Richtung Eichenstraße, sodann auf der Grundstücksgrenze entlang der Eichenstraße bis zum Ende des Grundstücks und wiederum auf der Grundstücksgrenze bis zur Garage einzuzäunen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt vor, durch die aufgelockerte Bebauung in der Siedlung Altenhof II ergäben sich völlig unterschiedliche Situationen an den einzelnen Gebäuden oder Gebäudegruppen hinsichtlich der Anordnung der Gärten zu den Straßen. Hier sei es schon historisch richtig, dass viele zur Straßenseite gelegene Gärten durch Zäune

oder Hecken eingefriedet seien. Grundsätzlich seien und waren die Hauseingangsfronten aber einfriedungsfrei, um das Erscheinungsbild der Gebäude frei einsehbar zu halten. Wenn heute in Einzelfällen, wie z.B. am anderen Ende der Gebäudegruppe in der E-Straße, Zäune im Vorgarten vorhanden seien, seien sie entweder ohne denkmalrechtliche Genehmigung oder wie hier vor der Unterschutzstellung 1991 aufgestellt worden.

Der Beigeladene trägt vor, die Anlage der Siedlung mit Häusergruppen und geschwungener Straßenführung entspreche der Topographie entsprechend den zeittypischen städtebaulichen Kriterien der Gartenstadt und der Heimatschutzbewegung, der Friedrich Alfred Krupp weitgehend gefolgt sei. Die einzelnen Gebäudeeinheiten seien vom Architekten, ganz im Sinne der Gartenstadtbewegung, vielfältig gestaltet und in offener Bebauung als Einzel- oder Doppelhäuser oder in kurzen Zeilen errichtet. Die Straßen und Platzräume würden durch die Topographie, die Gebäudegruppen und ihre Stellung zueinander geprägt. Im ersten Bauabschnitt seien die Grundstücke ursprünglich wie in Altenhof I nach Hauseinheiten und zu Straßen und Wegen durch Zäune getrennt worden; diese hätten sie jedoch nicht erhalten. Im zweiten Bauabschnitt sei eine andere, offene Lösung, insbesondere im Raum vor den Häusern, gewählt worden, die bis heute die Siedlung präge; sie sei dann offensichtlich auch für den ersten Bauabschnitt übernommen worden. Offene Rasenflächen vor den Häusern trügen wesentlich zu dieser städtebaulichen Wirkung bei. Straßenraum und Eingangswege seien lediglich durch niedrige, oben abgerundete Bordsteine in Beton von den Rasenflächen vor den Gebäuden getrennt. Die Ecken zu den Eingängen seien mit gebogenen Formsteinen ausgeführt. An Stellen, an denen die Topographie es verlange, wie an der unteren Eichenstraße, stützten niedrige Bruchsteinmauern aus Ruhrsandstein die Grundstücke gegen den Straßenraum ab. Zur Absturzsicherung stünden hier teilweise hinter den Mauern niedrige Ligusterhecken. Liguster- oder vereinzelt auch Buchenhecken fänden sich auch zwischen Gebäuden bzw. Gebäudegruppen längs der Vorderkante und verstärkten hier die städtebaulich-räumliche Wirkung. Der vor der Hauszeile an der oberen Eichenstraße vor der Hauseinheit Eichenstraße 88 errichtete Holzbretterzaun und die dahinter gepflanzte Hecke aus Kirschlorbeer entsprächen nicht der historisch überlieferten Gestaltung des Freiraums vor den Gebäuden und Gebäudegruppen der Siedlung. In Verlängerung der vorderen Hauskante von Nr. 88 stehe eine Buchenhecke, rechtwinklig dazu eine niedrige Ligusterhecke. Die beantragte und ohne denkmalrechtliche Erlaubnis errichtete Einfriedung längs des Gehwegs aus Zaun und Kirschlorbeerhecke störe erheblich das Erscheinungsbild der denkmalwerten Siedlung. Eine Ausführung entsprechend den Nebenbestimmungen des Erlaubnisbescheids vom 18.

Mai 2005 sichere die überlieferte prägende Ausführung des Freiraums in diesem Bereich der Siedlung und ermögliche durch Rückgriff auf das Element der längs der Hausvorderseite geführten Hecke dem Eigentümer auch eine angemessene Abtrennung des hinteren privaten Gartenbereichs.

Der Beklagte hat ferner im Ortstermin vom 8. September 2009 im Benehmen mit dem Beigeladenen erklärt, er könne sich mit einem Holzzaun von einem Meter Höhe auf der Flucht, auf die der Beklagte laut Genehmigung vom 18. Mai 2005 die Ligusterhecke gesetzt haben wollte, und mit einer Liguster- oder Buxbaumhecke von 40 cm Höhe und 30 cm Breite auf der Grundstücksgrenze einverstanden erklären.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Inaugenscheinnahme der Örtlichkeit. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll des Ortstermins vom 8. September 2009 Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang des Beklagten Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 2. Alt. VwGO) ist nicht begründet.

Die Klage ist nicht deshalb unzulässig, weil der Beklagte den Klägern bereits die Erlaubnis zur Errichtung eines Zauns auf der Grundstücksgrenze erteilt hätte. Falls Frau B. — was sie im Ortstermin vom 8. September 2009 in Abrede gestellt hat - am 18. Februar 2008 tatsächlich gegenüber der Klägerin zu 1. geäußert haben sollte, die Kläger sollten — im Bezug auf die Einzäunung ihres Grundstücks — machen, was sie wollten, wäre dies ohne rechtliche Bedeutung. Unter Berücksichtigung der Umstände, unter denen die Äußerung fiel, kam in ihr lediglich die Verärgerung der Frau B. über das eigenmächtige Errichten von Zäunen durch andere Eigentümer zum Ausdruck, die ihr die Handhabung des Denkmalschutzes erschweren. Die Äußerung erfolgte impulsiv am Ende eines Gesprächs, in dem die Klägerin zu 1. und Frau B. über die Erteilung der von den Klägern angestrebten Erlaubnis gestritten hatten. Nach der Darstellung der Klägerin zu 1. im Ortstermin vom 8. September 2009 hatte sie im

Verlauf dieses Gesprächs zunächst den Eindruck, dass Frau B. — bezüglich des Zauns — doch einlenken werde. Das habe sie dann aber doch nicht gemacht. Im Anschluss daran habe sie dann wortwörtlich gesagt: „Machen Sie doch, was sie wollen, der Denkmalschutz fällt hier sowieso.“ Unter Berücksichtigung des von ihr selbst zuvor festgestellten mangelnden Einlenkens der Frau B. durfte die Klägerin zu 1. die darauf folgende Äußerung der Frau B. nicht als Erlaubnis werten, sondern musste sie als das verstehen, was sie war, nämlich eine reine Unmutsäußerung.

Unabhängig davon durften die Kläger die Äußerung der Frau B. auch deshalb nicht als Erlaubnis verstehen, weil sie nur mündlich erfolgte. Zwar können Verwaltungsakte auch mündlich erteilt werden. Im vorliegenden Fall war aber bereits die Erlaubnis vom 18. Mai 2005, mit der der Beklagte den Klägern die Anpflanzung einer Ligusterhecke anstatt des von ihnen begehrten Zauns erlaubt hatte, schriftlich erteilt worden. Den hiergegen mit dem Ziel der Erlaubnis der Errichtung eines Zauns auf der Grundstücksgrenze erhobenen Widerspruch hatte die Bezirksregierung Düsseldorf mit Widerspruchsbescheid vom 4. Oktober 2005 zurückgewiesen. Angesichts dessen hätten die Kläger die Äußerung der Frau B. nur dann als Erlaubnis werten dürfen, wenn sie sie ihnen schriftlich bestätigt hätte.

Die Ablehnung des Antrags der Kläger auf Erteilung der Erlaubnis zur Errichtung eines Zauns auf der Grenze des Grundstücks E-Straße 88 in Essen in dem Bescheid des Beklagten vom 18. Mai 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids der Bezirksregierung Düsseldorf vom 4. Oktober 2005 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Die Kläger haben keinen Anspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis zur Errichtung eines Zauns auf der Grenze ihres Grundstücks E-Straße 88 in Essen aus § 9 Abs. 2 Buchstabe a) DSchG. Nach dieser Vorschrift ist die Erlaubnis (zur Veränderung eines Baudenkmals) zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen. Die Kläger bedürfen einer Erlaubnis zur Errichtung eines Zauns auf dem Grundstück Eichenstraße 88 in Essen. Nach § 9 Abs. 1 Buchstabe a) DSchG bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde, wer Baudenkmäler oder ortsfeste Bodendenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will. Das Grundstück Eichenstraße 88 ist Teil eines Baudenkmals i.S.d. § 9 Abs. 1 Buchstabe a) DSchG, nämlich der Siedlung Altenhof II, die am 14. November 1991 in die Denkmalliste der Stadt Essen eingetragen wurde. Teil dieses Denkmals ist ausweislich der Eintragung auch das Flurstück y (nunmehr Flurstück zz, das Grundstück der Kläger) in der Flur y. Die

Errichtung eines Zauns verändert das Grundstück und damit das Baudenkmal, die Siedlung insgesamt, indem es ihm eine bauliche Anlage hinzufügt.

Der Errichtung eines Zauns auf der Grenze des Grundstücks E-Straße 88 stehen Gründe des Denkmalschutzes entgegen. Gründe des Denkmalschutzes stehen einer Veränderung dann entgegen, wenn sie ein stärkeres Gewicht haben als die für die Veränderung streitenden Interessen der Eigentümer.

OVG NRW, Beschluss vom 2. Oktober 2002 — 8 A  
5546/00 NWVBI. 2003, 222.

Eine Abwägung der Gründe des Denkmalschutzes mit den Interessen der Kläger ergibt im vorliegenden Fall, dass die Gründe des Denkmalschutzes überwiegen. Den Gründen des Denkmalschutzes, die gegen die Erteilung der Erlaubnis streiten, kommt hier nicht unerhebliches Gewicht zu. Bei der Abwägung sind die Gründe, aus denen das Objekt unter Schutz gestellt worden ist, besonders gewichtig. Denn diese Gründe rechtfertigen die mit der Unterschutzstellung verbundene Einschränkung der Eigentümerbefugnisse.

OVG NRW, Beschluss vom 2. Oktober 2002, a.a.O.

Aus der Begründung der Denkmaleigenschaft der Siedlung Altenhof II in der Denkmalliste der Stadt Essen ergibt sich, dass die Siedlung Altenhof II u.a. als Beispiel für eine im Sinne der Gartenstadtbewegung nach 1900 geplante und gebaute Siedlung unter Schutz gestellt wurde. Dies folgt aus dem Satz, die Anschaulichkeit des Siedlungsgedankens - insbesondere die Ganzheitlichkeit der Anlage — sei noch umfassend gegeben, und aus der Erwähnung der Gartenstadtbewegung in der Beschreibung des Denkmals.

Die Gartenstadt war ursprünglich ein von dem Briten Ebenezer Howard im Jahr 1898 in England entworfenes Modell der planmäßigen Stadtentwicklung als Reaktion auf die schlechten Wohn- und Lebensverhältnisse sowie die horrend steigenden Bodenpreise in den stark gewachsenen Großstädten. Sein Ziel war es, das rasante Wachstum, das britische Großstädte (vor allem London) im Zuge der Industrialisierung erfahren hatten, in geordnete Bahnen zu lenken. Statt eines unkontrollierten Wach-



tums neuer Stadtviertel am Rande der bestehenden Großstadt bzw. weiterer Verdichtung im Stadtinneren, die zur Bildung von Slums führte, schlug Howard die völlige Neugründung von Städten im Umland vor. Die daraus resultierende (zunächst englische) Gartenstadtbewegung war eine städtebauliche Strömung. Sie propagierte ein Leben im Grünen, also Siedlungen mit Gärten zur Selbstversorgung, Parks und kleiner Industrie, das Einfamilienhaus mit Garten wurde zum Ideal der Wohnform. Die Deutsche Gartenstadt-Gesellschaft verfolgte städtebaulich das Ziel, mit einer weiträumigen und niedrigen Bauweise der Gartenstädte gesunde Wohnungen zu schaffen, die auch einen Zugang zu eigenem Garten einschlossen.

Siehe <http://de.wikipedia.org/wiki/Gartenstadt>.

Diese städtebaulichen Ziele der Gartenstadtbewegung spiegeln sich in der Siedlung Altenhof II nicht nur, wie der Beigeladene zu Recht hervorgehoben hat, in der aufgelockerten Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern und (nur) kurzen Häuserzeilen wieder, sondern auch in den offenen Flächen vor den Häusern, hier im Besonderen vor den Häusern Eichenstraße 88 bis 96. Ein städtebauliches Ziel der Gartenstadtbewegung war, wie gesagt, der Enge der Großstädte mit ihrer geschlossenen Bauweise zu entgehen. Dem Eindruck der Offenheit der Siedlung Altenhof II dient aber nicht nur die aufgelockerte Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern und (allenfalls) kurzen Häuserzeilen, sondern auch die Erhaltung des Freiraums vor den Häusern und um sie herum. Sicherlich wird der Eindruck der Offenheit der Siedlung im Sinne der Gartenstadtbewegung in erster Linie durch die aufgelockerte Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern und (allenfalls) kurzen Häuserzeilen hervorgerufen. Die Erhaltung des Freiraums vor den Häusern und um sie herum unterstützt aber diese Wirkung. Hierzu hat der Beigeladene in seiner Stellungnahme vom 8. Januar 2009 nachvollziehbar dargelegt, offene Rasenflächen vor den Häusern trügen wesentlich zu dieser städtebaulichen Wirkung — nämlich der im zweiten Bauabschnitt (gemeint: in der Siedlung Altenhof II) gewählten offenen Lösung — bei. Dem schließt sich die Kammer an. Dabei macht es für diese städtebauliche Wirkung keinen Unterschied, ob sich die Freiflächen unmittelbar vor oder — wie hier - neben den Häusern befinden.

Dem können die Kläger nicht mit Erfolg entgegenhalten, früher seien sämtliche Grundstücke eingezäunt gewesen. Das von ihnen beigebrachte Fotomaterial zeigt die Siedlung Altenhof I, die im Jahre 1890 errichtet worden ist. Die Siedlung Altenhof

II wurde hingegen in den Jahren ab 1907 errichtet, wie sich aus der Beschreibung des Denkmals in der Denkmalliste der Stadt Essen ergibt. Hierzu hat der Beigeladene in seiner Stellungnahme vom 8. Januar 2009 nachvollziehbar dargelegt, im zweiten Bauabschnitt (gemeint: in der Siedlung Altenhof II) sei eine andere, offene Lösung gewählt worden, insbesondere im Raum vor den Häusern. Schließlich sind auch die Ausführungen des Beklagten in der Klageerwiderung vom 18. Mai 2006, es sei historisch richtig, dass viele zur Straßenseite hin gelegene Gärten durch Zäune oder Hecken eingefriedet seien, nicht so zu verstehen, dass ursprünglich die Häuser und Gärten überwiegend eingefriedet waren. Der Beklagte hat insoweit in der mündlichen Verhandlung vom 10. Dezember 2009 klargestellt, seine Ausführungen seien so zu verstehen, dass die Situation an den Häusern in der Siedlung Altenhof II aus topographischen Gründen unterschiedlich sei. Wegen der Hanglage gebe es an einigen Grundstücken Stützmauern und auf diesen dann auch Zäune.

Ohne Bedeutung für die Gewichtung der Belange des Denkmalschutzes ist es, dass inzwischen zahlreiche andere Eigentümer vor ihren Häusern Zäune errichtet haben. Hierdurch wird der Dokumentationswert gerade des Grundstücks der Kläger für den ursprünglichen Eindruck der Offenheit der Siedlung, der auch auf dem (weitgehenden) Fehlen von Zäunen in den Vorgärten beruhte, nicht berührt. Abgesehen davon sind diese Zäune ganz überwiegend ohne Erlaubnis nach § 9 Abs. 2 DSchG NRW errichtet worden. Der Beklagte kann daher jederzeit ihre Beseitigung verlangen, falls nicht im Einzelfall die privaten Belange der Eigentümer überwiegen. Nach der Erklärung des Beklagten im Ortstermin vom 8. September 2009 sind lediglich einzelne kleine Holzzäune auf Stützmauern genehmigt worden.

Dieser Dokumentationswert des Grundstücks der Kläger für den ursprünglichen Eindruck der Offenheit der Siedlung und damit den Grundgedanken der Gartenstadtbewegung wird durch die Errichtung eines Zauns an der Grundstücksgrenze gestört, und zwar auch dann, wenn er — wie hier - nicht direkt vor der Hausfront, sondern daneben errichtet wird. Hierdurch entsteht der Eindruck der Abschottung des Grundstücks und des Hauses, auch wenn es sich um einen Zaun von nur 80 cm Höhe handelt. Bei der Bewertung, wie stark die Belange des Denkmalschutzes durch die Errichtung eines Zauns auf der Grundstücksgrenze gestört werden, ist auch in den Blick zu nehmen, dass durch eine Erlaubnis des Zauns der Kläger ein Präzedenzfall geschaffen würde. Andere Eigentümer könnten mit diesem Argument ebenfalls die Erlaubnis der von ihnen illegal errichteten Zäune verlangen. Durch eine Legalisierung aller dieser illegal

errichteten Zäune würde das Erscheinungsbild der Siedlung nicht unerheblich verändert.

Demgegenüber sind die Interessen der Kläger im vorliegenden Fall weniger gewichtig. Dem von ihnen im Klageverfahren — zu Recht — in den Vordergrund gerückten Interesse der Sicherung ihres Hauses gegen Einbrüche hat der Beklagte dadurch Rechnung getragen, dass er ihnen die Errichtung eines Zauns auf der Flucht erlauben will, auf der er ihnen im Bescheid vom 18. Mai 2005 die Anlage einer Ligusterhecke erlaubt hat. Hierdurch wird der Eindruck der Offenheit der Siedlung zwar ebenfalls beeinträchtigt, aber nicht so stark wie durch eine Errichtung des Zauns auf der Grundstücksgrenze. Allerdings werden die Kläger auf diese Weise einen Teil ihres Grundstücks — nach ihrem Vorbringen 50 qm — nicht mehr (sinnvoll) nutzen können, nämlich die Fläche zwischen dem Zaun und der Grundstücksgrenze. Dies müssen sie jedoch im Interesse des Denkmalschutzes hinnehmen. Dieses Interesse besteht vorliegend, wie dargelegt, gerade darin, dass dieser Raum von baulichen Anlagen und sonstigen störenden Faktoren, die dem Eindruck der Offenheit der Siedlung entgegenstehen, freigehalten wird. Ihrem Interesse daran, dass die an die Eichenstraße grenzende Fläche ihres Grundstücks nicht durch Hundekot verunreinigt wird, hat der Beklagte dadurch Rechnung getragen, dass er den Klägern anstelle der Errichtung des Zauns die Anlage einer Liguster- oder Buxbaumhecke in einer Höhe von 40 cm auf der Grundstücksgrenze erlauben will. Es mag sein, dass einzelne Hunde diese niedrige Hecke gleichwohl überspringen werden. Grundsätzlich bildet die Hecke aber zunächst einmal ein Hindernis für die Hunde und für deren Halter den klaren Hinweis, dass es sich hier um privaten Grund und Boden handelt. Gleichwohl noch eintretende Belästigungen müssen die Kläger im überwiegenden Interesse des Denkmalschutzes hinnehmen.

Ferner können sich die Kläger nicht mit Erfolg auf die vom Beklagten erteilten Erlaubnisse für die Errichtung von Zäunen auf Stützmauern berufen. Bei diesen Zäunen handelt es sich um solche, die bereits mit der Siedlung in den Jahren 1907 ff. errichtet wurden und daher zum historischen Erscheinungsbild der Siedlung gehören. Dies ergibt sich aus den Ausführungen des Beklagten in der mündlichen Verhandlung vom 10. Dezember 2009, seine Ausführungen in der Klageerwiderung, es sei schon historisch richtig, dass viele zur Straßenseite hin gelegene Gärten durch Zäune und Hecken eingefriedet seien, seien so zu verstehen, dass die Situation an den Häusern in der Siedlung Altenhof II aus topografischen Gründen unterschiedlich sei. Wegen der Hanglage gebe es an einigen Grundstücken Stützmauern und auf diesen dann auch Zäune.

Schließlich können sich die Kläger nicht mit Erfolg darauf berufen, der Beklagte habe der Fa. R-R eine Erlaubnis zur Errichtung eines Stahlzauns vor dem ehemaligen Krupp-Konsum erteilt. Vorausgesetzt, der Vortrag der Kläger ist zutreffend und es wurde eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach der Unterschutzstellung der Siedlung am 14. November 1991 erteilt, handelte es sich jedenfalls um einen Ausrutscher, den der Beklagte wieder rückgängig gemacht hat. Nach dem Vortrag des Beklagten in der mündlichen Verhandlung vom 10. Dezember 2009 hat der neue Eigentümer den Metallzaun inzwischen auf die Aufforderung des Beklagten hin wieder entfernt. Damit hätte sich auch eine etwaige Erlaubnis erledigt.